

Stift Elsey und seine räumliche Verflechtung im südlichen Westfalen

Ein Beitrag zur Strukturbeschreibung der Grundherrschaft geistlicher Stiftungen
im Spätmittelalter*

(mit drei Karten im Text)

Von Edeltraud Kluetting

Eine vergleichende Darstellung der Raumbeziehungen der weltlichen Grundherrschaften hat Otto Brunner¹ wiederholt als Voraussetzung für die Erforschung der »Herrschaftsgeschichte« eines Raumes gefordert. Trotz aller Kontroversen um das Brunnersche Buch »Land und Herrschaft«² und trotz der Beschränkung des Geltungsbereiches seiner Aussagen auf Innerösterreich³ sind doch mit Brunners Forschungsanliegen und parallelen Ansätzen auch in anderen Regionen, vornehmlich aber im süddeutschen Raum, zahlreiche Einzelergebnisse zumeist in der Form der »Grundherrschaftsgeschichten«⁴

* Überarbeitete, erweiterte und mit Quellen- und Literaturnachweisen versehene Fassung eines Vortrages, den die Verfasserin am 22. Mai 1976 auf Schloß Hohenlimburg im Rahmen der Hauptversammlung der Abteilung Münster des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens unter dem Titel »Stift Elsey und seine räumliche Verflechtung im südlichen Westfalen« gehalten hat. Unter diesem Titel soll die unveränderte Vortragsfassung in den »Heimatblättern für Hohenlimburg« erscheinen.

¹ Otto Brunner, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter, 1. Aufl. Baden bei Wien 1939 (Veröffentlichungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 1). Jetzt u. d. T.: Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, 6. Aufl. Darmstadt 1973, S. 248 f. und *ders.*, Sozialgeschichtliche Forschungsaufgaben, erörtert am Beispiel Niederösterreichs, in: Anzeiger der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Klasse, Jg. 1948, Nr. 23, S. 335–362, besonders S. 341–355.

² Siehe dazu die Besprechung von Heinrich Mitteis, Land und Herrschaft. Bemerkungen zu dem gleichnamigen Buch Otto Brunners, in: Historische Zeitschrift 163 (1941), S. 255–281, 471–489, und die Bemerkungen von Walter Schlesinger, Die Landesherrschaft der Herren von Schönburg. Eine Studie zur Geschichte des Staates in Deutschland, Münster und Köln 1954 (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 9, 1), S. 191 und Herbert Helbig, Der Wettinische Ständestaat. Untersuchungen zur Geschichte des Ständewesens und der landständischen Verfassung in Mitteldeutschland, Münster und Köln 1955 (Mitteldeutsche Forschungen 4), S. 464–470.

³ Brunner, Land und Herrschaft, 6. Aufl., Vorwort S. VII.

⁴ Zu den methodischen und quellenmäßigen Problemen einer »Grundherrschaftsgeschichte« siehe Ernst Klebel, Gedanken über den Volksaufbau im Südosten, in: *ders.*, Probleme der bayerischen Verfassungsgeschichte. Gesammelte Aufsätze,

erzielt worden. Dabei lassen sich zwei grundsätzlich verschiedene methodische Ansätze unterscheiden: Beschränken die einen sich auf einen Ort und suchen für ihn eine möglichst lückenlose Übersicht über die Grundherrschaft aller dort Begüterten zu geben⁵, so beschäftigen die anderen sich monographisch mit der Geschichte einer einzigen Grundherrschaft, indem sie unter Verwendung historischer Quer- und Längsschnitte deren Struktur und Entwicklung darstellen⁶. Erst durch die Kombination beider Möglichkeiten ge-

München 1957 (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 57), S. 387–390 und Pankraz *Fried*, Herrschaftsgeschichte der altbayerischen Landgerichte Dachau und Kranzberg im Hoch- und Spätmittelalter sowie in der frühen Neuzeit, München 1962 (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 1), S. 22–39.

Zur Bestimmung des Begriffes »Grundherrschaft« siehe in der neueren Literatur vor allem *Brunner*, Land und Herrschaft, S. 240–348; Alfons *Dopsch*, Die Grundherrschaft im Mittelalter, in: Festschrift Adolf Zyda zum 70. Geburtstag, Weimar 1941, S. 87–102; Helmuth *Feigl*, Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen, Wien 1964 (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 16); Friedrich *Lütge*, Die bayerische Grundherrschaft, Stuttgart 1949; *ders.*, Die deutsche Grundherrschaft. Ein Forschungsbericht, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 3 (1955), S. 129–137; *ders.*, Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. 2. Aufl. Stuttgart 1967 (Deutsche Agrargeschichte 3); *ders.*, Artikel »Grundherrschaft und Gutsherrschaft«, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 4 (1965), S. 682–688; H. K. *Schulze*, Artikel »Grundherrschaft«, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1 (1971), Sp. 1824–1842 (dort auch Angabe der älteren Literatur). Die für den norddeutschen Raum immer noch als grundlegend geltende Darstellung von Werner *Wittich*, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896, dürfte spätestens seit der von Helmut *Weigel* geäußerten Kritik der Überprüfung bedürfen (H. *Weigel*, Studien zur Verfassung und Verwaltung des Grundbesitzes des Frauenstiftes Essen (852–1803). Eine vergleichende sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung zum Problem der Grundherrschaft, in: Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen 76 (1960), S. 5–312).

⁵ Aus Westfalen sei hier stellvertretend genannt für die Methode des Anlegens historischer Querschnitte (»Momentaufnahmen«), die die Bestandsaufnahme zu einem bestimmten Zeitpunkt wiedergibt, aber nicht die Dynamik des historischen Prozesses ins Blickfeld geraten läßt, Hartmut *Stieghorst*, Grundherrschaftliche und hoheitsrechtliche Strukturen von Stadt und Feldmark Werther. Historisch-genetische Betrachtung, in: 67. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg (1970), S. 59–87; mit Blickrichtung auf die Ausbildung der Landesherrschaft wendet diese Methode auch an Otto *Merker*, Das Werden des Territorialstaates am Beispiel des Amtes Grönenberg, in: Osnabrücker Mitteilungen 74 (1967), S. 1–36; unter Anwendung statistischer Methoden wird die Grundherrschaftsstruktur zu einem bestimmten Zeitpunkt in den Deutschordenskommenden Prozelen und Schweinfurt sowie in der Grafschaft Wertheim untersucht von Wilhelm *Störmer*, Probleme der spätmittelalterlichen Grundherrschaft und Agrarstruktur in Franken, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 30 (1967), S. 118–160.

⁶ Besonders ist hier auf die zahlreichen Monographien zur wirtschaftlichen Entwicklung geistlicher Institute zu verweisen. Ihre große Zahl läßt es aus Platzgründen geraten sein, selbst auf eine auswahlweise Nennung von Einzelnachweisen zu verzichten. Hingewiesen sei daneben auf die Publikationen in der Reihe »Germania Sacra«, deren Bearbeitungsrichtlinien eine meist nach Kirchspielen geordnete Übersicht über den Besitzstand des jeweiligen Instituts

langt man zu einer »vollständigen Herrschaftsgeschichte« unter Berücksichtigung der topographischen und der historischen Dimension⁷.

Als Ergänzung zu diesen teilweise von Otto Brunner angeregten, teilweise aus der historischen Atlasforschung erwachsenen Forschungsaufgaben ist noch eine weitere Fragestellung möglich, die sich nicht primär auf die Kartierung des Nebeneinanders von Herrschaftsrechten ausrichtet. Sie setzt an bei dem bekannten Faktum der Streulage des Besitzes und der Rechte, die ein Grundherr in seiner Hand vereinigt. Sie benötigt die topographische Fixierung der Besitz- und Herrschaftsrechte als Grundlage, ist jedoch ausgerichtet auf die zentralen Probleme der Kausalität und Finalität der Kumulation dieser Rechte. Während die vielfältigen Erscheinungs- und Entwicklungsformen der Grund-, Leib- und Gerichtsherrschaft weltlicher Herren und auch der Hochkirchen und immediaten Abteien und deren Weg zur Landesherrschaft in verfassungs- und landesgeschichtlicher Forschung breiten Raum einnehmen⁸, wird die geistliche Grundherrschaft im niederkirchlichen Bereich oftmals mit dem pauschalen Hinweis auf den »Streubesitz« und dessen planlose Vermehrung durch Schenkungen erledigt, ohne daß hier weiterführende Unter-

vorsehen, und auf die Quellenpublikationen klösterlicher Besitzübersichten z. B. in den Reihen Codex traditionum Westfalicarum (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens IV, 1–7), Rheinische Urbare (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 20, 1–4, 2) und die in der Reihe Quellen und Erörterungen zur bayerischen (und deutschen) Geschichte herausgegebenen Urbare, Salbücher und Traditionen.

⁷ Friedrich Hector Graf *Hundt*, Kloster Scheyern, seine ältesten Aufzeichnungen, seine Besitzungen, München 1862 (Abhandlungen der historischen Klasse der k. bayerischen Akademie der Wissenschaften, 3. Klasse, Bd. 9, Abt. 2) entwickelte diese Methode, indem er als Quellengrundlage Urbar, Urkunde und Tradition heranzog und so ein relativ lückenloses Bild über die Entwicklung der Klostergrundherrschaft erhielt. Die Verfeinerung dieser Arbeitsweise u. a. durch örtliche Güterstatistiken und besitzgeschichtliche Anmerkungen bei Pankraz *Fried*, Herrschaftsgeschichte (oben Anm. 4), der seine methodischen Ergebnisse darstellt (S. 22–39). Zu diesen vollständigen »Herrschaftsgeschichten« zählen auch die im Rahmen der bayerischen historischen Atlasforschung entstandenen Studien, z. B. Otto *Helwig*, Das Landgericht Landau a. d. Isar, München 1972 (Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Heft 30), (Münchener Diss. unter dem Titel: Herrschaftsbildende Kräfte und Formen der Herrschaft in dem altbayerischen Landgericht Landau/I.) und Ilse *Louis*, Pfarrkirchen. Die Pfliegerichte Reichenberg und Julbach und die Herrschaft Ering-Frauenstein, München 1973 (Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Heft 31), (Münchener Diss. unter dem Titel: Herrschaftsbildende Kräfte und Herrschaftsstrukturen in den ehemaligen Pfliegerichten Reichenberg und Julbach sowie in der Herrschaft Ering-Frauenstein).

⁸ Zur Ausbildung der Landesherrschaft von Reichsabteien siehe u. a. Peter *Blickle*, Leibherrschaft als Instrument der Territorialpolitik im Allgäu. Grundlagen der Landeshoheit der Klöster Kempten und Ottobeuren, in: Wege und Forschungen der Agrargeschichte. Festschrift zum 65. Geburtstag von Günter Franz. Frankfurt 1967 (Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, Sonderband 3), S. 51–66, der die Leibherrschaft als Grundlage des Kemptener Territorialstaates, die Grundherrschaft aber als Basis des Ottobeurer Klosterstaates herausstellt. Dazu auch *ders.*, Memmingen, München 1976 (Historischer Atlas von Bayern, Teil Schwaben, Heft 4) und *ders.*, Kempten, München 1968 (Historischer Atlas von Bayern, Teil Schwaben, Heft 6); Hans Theodor *Hoederath*, Die Landeshoheit der Fürstbischöflichen von Essen, ihre Entstehung und Entwicklung bis zum

suchungen zu dessen Struktur angestellt werden⁹. Diese sind jedoch erforderlich zur genaueren Bestimmung des Gewichtes der geistlichen Grundherrschaft in einer historischen Landschaft, ihrer charakteristischen Ausprägungen, ihrer herrschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, ihrer Konkurrenz oder Affinität zu weltlichen Herrschaften. Erst auf der Grundlage einer genauen Kenntnis der weltlichen und der geistlichen Grundherrschaft

Ende des 14. Jahrhunderts, in: Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen 43 (1926), S. 145–194; Helmut Pflüger, Schutzverhältnisse und Landesherrschaft der Reichsabtei Herrenalb von ihrer Gründung im Jahre 1149 bis zum Verlust ihrer Reichsunmittelbarkeit im Jahre 1497 (bzw. 1535), Stuttgart 1958 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B Forschungen, Bd. 4).

Zur Ausbildung der Landesherrschaft weltlicher Territorialherren siehe vor allem Hermann Aubin, Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen (Studien über Grafschaft, Immunität und Vogtei), Bonn 1961 (Nachdruck der 1. Aufl. 1920); Karl Siegfried Bader, Territorialbildung und Landeshoheit, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 90 (1953), S. 109–131; Georg von Below, Die Anfänge des modernen Staats mit besonderem Blick auf die deutschen Territorien, in: ders., Territorium und Stadt. Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, 2. Aufl. München und Berlin 1923, S. 161 ff.; Theodor Mayer, Die Ausbildung der mittelalterlichen Grundlagen des modernen deutschen Staates, in: Historische Zeitschrift 159 (1939), S. 457–680 (Neudruck in: Hellmut Kämpf [Hrsg.], Herrschaft und Staat im Mittelalter, Darmstadt 1972 [Wege der Forschung 2]); Heinrich Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnseitalters, 8. Aufl. Weimar 1968; Hans Patze, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen, Tl. 1, Köln und Graz 1962 (Mitteldeutsche Forschungen 22); Walter Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchungen vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen, 2. Aufl. Darmstadt 1964. Aus der aktuellen Diskussion ist neben Karl Bosl, Forsthoheit als Grundlage der Landeshoheit in Bayern, in: Zur Geschichte der Bayern, Darmstadt 1965 (Wege der Forschung 60), S. 443–509 vor allem hinzuweisen auf Pankraz Fried, Grafschaft, Vogtei und Grundherrschaft als Grundlage der wittelsbachischen Landesherrschaft in Bayern, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 26 (1963), S. 103–130. Speziell für den westfälischen Raum liegen einige ältere, hier in Auswahl genannte Arbeiten vor: Johannes Bresser, Die Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im westfälischen Hamaland, Diss. Münster 1923; Adolf Hechelmann, Über die Entwicklung der Landeshoheit der Bischöfe von Münster bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, Schulprogramm Münster 1868; J. Hellermann, Die Entwicklung der Landeshoheit der Grafen von Hoya, Hildesheim 1912; Albert K. Hömberg, Die Entstehung der westfälischen Freigrafschaften als Problem der mittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte, in: Westfälische Zeitschrift 101/102 (1953), S. 1–138 (dazu: Walter Schlesinger, Bemerkungen zum Problem der westfälischen Grafschaften und Freigrafschaften, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 4 [1954], S. 262 ff.); Wilhelm Marré, Die Entwicklung der Landeshoheit in der Grafschaft Mark bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, Diss. Münster 1907, Rostock 1907; Otto Merker, Grafschaft, Go und Landesherrschaft. Ein Versuch über die Entwicklung früh- und hochmittelalterlicher Staatlichkeit, vornehmlich im sächsischen Stammesgebiet, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 38 (1966), S. 1–60; Uta Vahrenhold-Huland, Grundlagen und Entstehung des Territoriums der Grafschaft Mark, Dortmund 1968 (Monographien des Historischen Vereins für Dortmund und die Grafschaft Mark).

⁹ Probleme der Agrarverfassung und der sozialen Lage der Bauern behandeln Gero Kirchner, Probleme der spätmittelalterlichen Klostergrundherrschaft in

eines Raumes werden deren Wechselbeziehungen deutlich¹⁰. Ohne eine solche ergänzende, gleichzeitig die historische Entwicklung und die räumliche Schichtung der geistlichen Grundherrschaft erhellende Untersuchung läßt sich die von Brunner geforderte »Herrschaftsgeschichte« eines Raumes nicht schreiben.

Eine solche vergleichende Darstellung der geistlichen Grundherrschaft unter systematischer Fragestellung erfordert als unumgängliche Voraussetzung für ihr Entstehen eine Vielzahl von Einzeluntersuchungen. Sie folgt als dritter Schritt auf die Ausgangsposition einer Deskription des Grundeigentums eines einzigen Grundherrn und eine daran anschließende Analyse seiner jeweils eigenen Struktur. Die Grundlage dafür können die monographischen Studien zur Besitz- und Wirtschaftsgeschichte einzelner Klöster und Publikationen ihrer Besitzverzeichnisse¹¹ bilden. Sie leisten vor allem die Quellenaufbereitung, bieten fundierte Zusammenstellungen des Grundeigentums und arbeiten zumeist die gesamte wirtschaftliche Entwicklung auf. Eine monographisch-analytische Untersuchung muß dagegen in ihrer Fragestellung über das rein additive Faktenreferat der Grunderwerbungen in ihrer topographischen und historischen Dimension hinausgehen und deren Struktur, die Bedingtheiten ihres Zustandekommens und die Verknüpfung mit bekannten ökonomischen, sozialen und politischen Fakten transparent machen. Diese auch noch monographisch angelegte Untersuchung unterscheidet sich methodisch grundsätzlich von der abschließenden vergleichend-systematischen Darstellung. Die gesamte historische Landschaft zerfällt unter dem Blickwinkel dieses ausgewählten Einzelobjekts in mehrere Schichten, die in sich durch sachliche und inhaltliche Kriterien bestimmt sind und die sich keineswegs in jedem Falle mit den Grenzen des Ganzen decken. So sind etwa für ein Kloster mehrere solcher Schichten denkbar: der durch die Beziehungen zu anderen geistlichen Institutionen definierte Bereich, der Herkunftsbereich der Klostermitglieder, der Einzugsbereich der Wallfahrten und Bruderschaften des Klosters, und nicht zuletzt auch der Bereich, in dem das Kloster grundherrliche Rechte ausübte. Daß diese Beziehungen sich vielfältig mit anderen überschneiden und die so homogen erscheinende historische Landschaft »von einem Netz verschiedener

Bayern: Landflucht und bäuerliches Erbrecht. Ein Beitrag zur Genesis des Territorialstaates, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 19 (1956), S. 1 ff., Ingomar Bog, Geistliche Herrschaft und Bauer in Bayern und die spätmittelalterliche Agrarkrise, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 45 (1958), S. 62–75; ders., Neue Quellen zur Agrarverfassung geistlicher Herrschaften in Bayern, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 9 (1961), S. 56–64.

¹⁰ Als hervorstechendstes Beispiel sei die Herrschaft Rheda genannt, deren im 12. Jahrhundert angelegte Sonderentwicklung, durch die die Stellung der Klöster Herzebrock, Clarholz und Marienfeld die Entwicklung weltlicher lokaler Sondergewalten verhinderte, nur auf der Basis einer Untersuchung der geistlichen Grundherrschaft erklärlich wird, vgl. Albert K. Hömberg, Die Entstehung der Herrschaft Lippe, in: Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde 29 (1960), S. 5–64 und Harm Klüeting, Die Landstände der Herrschaft Rheda, in: Westfälische Forschungen 27 (1975), S. 67–83.

¹¹ Wie Anm. 6.

Verbindungslinien unterschiedlicher Reichweite überzogen«¹² war, bedarf keiner besonderen Betonung mehr.

Im Gegensatz zu einem Vergleich der inneren Verfassung geistlicher Institute, der dem Aspekt der Ordenszugehörigkeit vorrangige Beachtung schenken muß¹³, wird man bei einer vorwiegend sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchung die Regelunterschiede hintanstellen und nach adäquateren Kriterien suchen müssen. Zentrale Bedeutung kommt dann u. a. der zeitlichen Schichtung der Gründung der einzelnen Klöster sowie den Stifterfamilien zu. Diese haben die Beziehungen ihrer Stiftungen sowohl im Hinblick auf den Grundbesitz als auch auf den aufgenommenen Personenkreis ganz entscheidend geprägt, wenn auch die Eigendynamik der innerklösterlichen Entwicklung spätere Veränderungen bewirken konnte.

Die bisher grob skizzierte Fragestellung soll im folgenden monographisch als ein Baustein zu einer geplanten vergleichenden Darstellung der Raumbeziehungen der spätgegründeten Frauenstifte Nordwestdeutschlands die räumliche Verflechtung des Stiftes Elsey im südwestlichen Westfalen durchleuchten¹⁴ mit dem Ziel einer Beschreibung des Gefüges und inneren Baugesetzes seiner Grundherrschaft.

Der Begriff der »räumlichen Verflechtung« soll hier in zweifacher Hinsicht problematisiert werden, indem sowohl die Raumbezogenheit des Stiftes als Grundeigentümer, die ihre Grenzen findet in der Ausdehnung der Liegenschaften des Stiftes, als auch seine Raumbeziehungen in personeller Hinsicht untersucht werden. Dieser personelle Verflechtungsbereich umfaßt den Raum, aus dem die Stiftsangehörigen stammen. Er wird üblicherweise als Einzugsbereich bezeichnet. Daß zwischen beiden Räumen Interdependenzen bestehen, wird man nicht ohne weiteres voraussetzen dürfen. Es wird sich aber im Laufe unserer Untersuchungen zeigen, daß beide Verflechtungsbereiche nahezu identisch sind. In erster Linie wird uns die Struktur der Grundbesitzverteilung innerhalb eines relativ genau abgrenzbaren Raumes und die Kausalität ihres Zustandekommens beschäftigen. Damit wird auch eine Korrektur der zum *locus communis* der Sozialgeschichte gewordenen Ansicht angestrebt, der zufolge die geistliche Grundherrschaft zur Erforschung grundherrschaftlicher Strukturen ungeeignet ist, da sie als Konglomerat von ganz zufällig und rein willkürlich zusammengekommenen Schenkungen, Stiftungen und sonstigen Übereignungen erscheint. Diese Sicht ist auch von Otto Brunner

¹² Peter Moraw, *Das Stift St. Philipp zu Zell in der Pfalz. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Kirchengeschichte*, Heidelberg 1964, S. 253, methodische Überlegungen zu einer »vergleichenden Klostergeschichte« S. 250–256.

¹³ So etwa Hermann della Valle, *Die Benediktinerinnenklöster des Bistums Osnabrück*, in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück* 39 (1916), S. 143–302 und Alois Gerlich, *Studien zur Verfassung der Mainzer Stifte*, in: *Mainzer Zeitschrift* 48/49 (1953/54), S. 4–18.

¹⁴ Das Stift Elsey wurde für diese exemplarische Untersuchung ausgewählt, da die Verfasserin mit seinen Quellen und seiner Geschichte von ihrer Dissertation her am besten vertraut ist, siehe dazu Edeltraud Klueting, *Das (freiweltliche) adelige Damenstift Elsey. Geschichte, Verfassung und Grundherrschaft in Spätmittelalter und Frühneuzeit*, Phil. Diss. Bochum 1976.

vertreten worden: »Die geistliche Grundherrschaft aber, die zum guten Teil durch zahlreiche Einzelschenkungen ihren Besitz vermehrt hat, die zudem vor dem Investiturstreit gar nicht »Herrschaft« gewesen ist, sondern zumeist der Herrschaft ihrer Stifter oder Vögte angegliedert war, bietet hier naturgemäß ein falsches Bild«¹⁵.

Das hervorstechendste Merkmal des Elseyer Landbesitzes wie überhaupt der mittelalterlichen Grundherrschaft ist die Streulage. Um die örtliche und räumliche Schichtung der Besitz- und Herrschaftsrechte zu erkennen, wird man die noch zu leistende Forschung nicht auf das Spätmittelalter oder gar auf die verhältnismäßig quellenarme Zeit bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts beschränken dürfen. Generell wird man von den späteren Bestandsübersichten auszugehen haben und sich von hier zurückarbeiten müssen. »Es ist ein seit langem anerkanntes Prinzip, mit Forschungen dieser Art in jenem Zeitraum einzusetzen, wo die Breite des Quellenmaterials ein wirkliches Eindringen in die wesentlichen Probleme gestattet. Dies ist aber erst in der frühen Neuzeit der Fall«¹⁶. Speziell für das Stift Elsey läßt uns die Quellenüberlieferung keine andere Wahl, da frühe Urbare, Traditionsbücher oder andere Besitzverzeichnisse sich nicht erhalten haben. Wollten wir allein von dem Quellenmaterial urkundlicher Art ausgehen, so müßten wir unseren Forschungsansatz anders formulieren. Wir könnten dann lediglich die Grundbesitzveränderungen, d. h. vor allem die Genese der Grundherrschaft, nicht aber deren Struktur erforschen. Die urkundlichen Quellen müssen jedoch als Ergänzung der Besitzübersichten herangezogen werden, sofern sie Aufschlüsse über Besitzverdunkelungen und -verluste geben, die aus den systematischen, jeweils den Zustand zu einem bestimmten Zeitpunkt wiedergebenden Verzeichnissen nicht deutlich werden. Auf dieser Grundlage von Urkunden und Bestandsübersichten zeigt die Karte 3 das gesamte Verbreitungsgebiet des Elseyer Grundbesitzes ohne zeitliche Fixierung.

Vor allem zwei Quellen aus dem 18. und 19. Jahrhundert sind in hervorragender Weise dazu geeignet, unsere Fragen zu beantworten. Es handelt sich um eine Verzeichnung des Gesamtbesitzes des Stiftes aus dem Jahre 1710, aufgrund dessen sich sowohl die geographische Lage der Höfe und der zu ihnen gehörigen Feldfluren als auch deren genaue Größe bestimmen läßt¹⁷. Diese Aufstellung wird ergänzt durch die ein Jahrhundert später im Auftrag der großherzoglich-bergischen Regierung erfolgte Inventarisierung, die der

¹⁵ Brunner, Land und Herrschaft, 6. Aufl., S. 248.

¹⁶ Brunner, Sozialgeschichtliche Forschungsaufgaben, S. 344.

¹⁷ Dieses Einnahmeregister enthält genaue, oft freilich nur dem ortskundigen Zeitgenossen verständliche Angaben über die Lage der zu den Höfen gehörenden Ackerstücke und deren Größe, Fürstlich zu Bentheim Tecklenburgisches Archiv Rheda (in der Folge abgekürzt: FA Rheda), Zettelerzeichnis Dr. Müller, Limburg, Elsey Fach 6, Nr. 44. Während in diesem Register die einzelnen Höfe als Vermögensobjekte die Hauptrolle spielen, stehen in einem Abgabenverzeichnis aus dem Jahre 1671 (FA Rheda, Unverzeichnete Akten aus allen Beständen, Limburg, Elsey Kasten 1, Nr. 491) noch ausschließlich die Pächter des Stiftes als Abgabepflichtige im Vordergrund.

Aufhebung des Stiftes vorausging¹⁸. Überblickt man den gesamten Zeitraum, in dem das Stift Elsey als Grundeigentümer faßbar ist, so stellt man fest, daß die Grunderwerbungen bereits um das Jahr 1500 zum Abschluß gekommen waren und daß später keine nennenswerten Ankäufe mehr getätigt wurden. Nach seiner Gründung und Dotation im Jahre 1223¹⁹ erhielt das Stift durch Schenkungsstiftungen vornehmlich der Grafen von Isenberg-Limburg und ihrer Ministerialen Grundbesitzungen vornehmlich in der Bauerschaft Elsey²⁰. Das 13. Jahrhundert war die große Zeit der Schenkungen, in der der geistliche Grundbesitz allenthalben durch Seelenheilstiftungen vermehrt wurde. Nachdem um das Jahr 1300 die Freigiebigkeit überall schlagartig endete²¹, hatten die geistlichen Institute bereits eine wirtschaftliche Grundlage aufbauen können, die es ihnen erlaubte, im 14. und 15. Jahrhundert den gewonnenen Besitz durch Käufe zu vermehren. Der Verzicht des Stiftes Elsey auf weitere Grunderwerbungen im 16. Jahrhundert ist nicht wie in anderen Instituten, so etwa in Oelinghausen, als eine interne Krise zu sehen²², sondern ausschließlich als eine Folge der spätmittelalterlichen Agrardepression zu verstehen²³. In der Zeit des Unwertes aller liegenden Güter fehlte das ökonomische

¹⁸ FA Rheda, Unverzeichnete Akten aus allen Beständen, Limburg, Elsey Kasten 2, Nr. 655, auch HStA Düsseldorf, Großherzogtum Berg, Nr. 5193 und Nr. 9501.

¹⁹ 1223. Erzbischof Engelbert I. von Köln bestätigt der Priorin und dem Konvent zu Elsey die von seinem Neffen Friedrich von Isenberg vorgenommenen Schenkungen, nämlich die (Pfarr-)Kirche zu Elsey, den Stiftsbezirk, die Hufe des Gerwin, schließlich die Verpfändung einer Mühle und des Hauses Barme. Ausfertigung, Pfarrarchiv Elsey, Urk. 6, *Druck*: Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 7: Kölnisches Westfalen, Bearb. vom Staatsarchiv Münster, Münster 1908 (in der Folge zitiert: WUB VII), Nr. 238.

²⁰ Übersicht über die Grunderwerbungen des Stiftes mit Angabe der Vorbesitzer bei E. Klueting, Das (freiweltliche) adelige Damenstift Elsey, Anhang Tabelle 1.

²¹ Ernst Pitz wertet »das Aufhören von Landschenkungen für kirchliche Zwecke« nach 1300 als eines der Indizien »für eine Flurbereinigung während des Spätmittelalters«, Ernst Pitz, Die Wirtschaftskrise des Spätmittelalters, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 52 (1965), S. 347–367, Zitat S. 357. Bei den Seelenheilschenkungen für geistliche Einrichtungen tritt an die Stelle der Landschenkung mit Leibgedingsvorbehalt (*precaria remuneratoria*) an der Wende des 13. zum 14. Jahrhundert der Leibrentenkauf, d. h. die Vergabe eines Geldkapitals anstelle der Liegenschaft, siehe dazu Werner Ogris, Der mittelalterliche Leibrentenvertrag. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Privatrechts, Wien und München 1961 (Wiener rechtsgeschichtliche Arbeiten 6), S. 60–65.

²² Friedrich Fischer, Zur Wirtschaftsgeschichte des Prämonstratenserinnenklosters Oelinghausen, Münster 1916 (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung 36), S. 41 f.

²³ Siehe dazu Wilhelm Abel, Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, Stuttgart 1962 (Deutsche Agrargeschichte 2), S. 103–137, besonders S. 119–131; Hans Hausscherr, Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit vom Ende des 14. bis zur Höhe des 19. Jahrhunderts, 4. Aufl. Köln und Wien 1970, besonders S. 9; Josef Kulischer, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, 2 Bde., 4. Aufl. Darmstadt 1971, bes. Bd. 1, S. 152–163; Friedrich Lütge, Das 14. und 15. Jahrhundert in der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 162 (1950), S. 161–213; Ernst Pitz, Die Wirtschaftskrise des Spätmittelalters (oben Anm. 21).

Motiv zur Ausdehnung des Grundbesitzes und im Gefolge sinkender Grundrenten auch die notwendige finanzielle Basis. Die Stiftskasse war jedoch nie so leer, daß die Korporation zur Sanierung der Finanzen zu Grundstücksverkäufen gezwungen gewesen wäre.

Besitzveräußerungen und auch Tauschgeschäfte, die andere geistliche und weltliche Grundherren in großem Umfang zur Arrondierung und Konzentration ihrer Besitzungen zu nutzen verstanden, nehmen in der Elseyer Überlieferung nur sehr geringen Raum ein. Das Beharren auf dem einmal gewonnenen Besitzstand läßt sich als ein Grundzug der gesamten Erwerbsgeschichte des Stiftes herausstellen. Das Stift versuchte niemals planmäßig und in größerem Umfang, separiert liegenden Außenbesitz zugunsten einer Abrundung und Verdichtung seiner Besitz- und Herrschaftsrechte an anderer Stelle zu veräußern und betrieb insofern auch keine ausgeprägte »Güterpolitik« im Sinne der Zisterzienserklöster²⁴.

Auch die Erwerbungen scheinen auf den ersten Blick so unplanmäßig zustandegekommen zu sein, daß man fast versucht wäre, die von Günter von Roden im Hinblick auf das Stift Fröndenberg an der Ruhr getroffene Feststellung: »Planmäßig und systematisch ging das Stift bei seinen Landankäufen nicht vor. Es nahm eigentlich alles, wodurch es sein Vermögen vermehren konnte.«²⁵ auch auf die Elseyer Verhältnisse zu übertragen. Eine Strukturbeschreibung des Elseyer Grundbesitzes am Ende seiner Entwicklung enthüllt demgegenüber eine Regelmäßigkeit der Erwerbungen, die meines Wissens in dieser Form noch für kein anderes geistliches Institut ermittelt wurde.

Bei seiner Aufhebung durch die Regierung des Großherzogtums Berg im Jahre 1811²⁶ verfügte das Stift neben umfangreichem Wald- und Wiesenbesitz

²⁴ Dazu etwa Gerhard Kaller, Wirtschafts- und Besitzgeschichte des Zisterzienserklusters Otterberg 1144–1561, Heidelberg 1961 (Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde 6); Augustinus Thiele, Echternach und Himmerod: Beispiele benediktinischer und zisterziensischer Wirtschaftsführung im 12. und 13. Jahrhundert, Stuttgart 1964 (Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 7); Wilhelm Vahrenhold, Kloster Marienfeld. Besitz- und Wirtschaftsgeschichte des Zisterzienserklusters Marienfeld in Westfalen (1185–1456), Warendorf 1966 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Warendorf 4); Hildegard Weiß, Die Zisterzienserabtei Ebrach. Eine Untersuchung zur Grundherrschaft, Gerichtsherrschaft und Dorfgemeinde im fränkischen Raum, Stuttgart 1962 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 8); Hans Wiswe, Grangien niedersächsischer Zisterzienserklöster, in: Braunschweigisches Jahrbuch 34 (1953), S. 5–134.

²⁵ Günter von Roden, Wirtschaftliche Entwicklung und bäuerliches Recht des Stiftes Fröndenberg an der Ruhr, Münster 1936 (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung 64), S. 20.

²⁶ Trotz des Versuches des regierenden Grafen Moritz Casimir II. zu Bentheim Tecklenburg, aufgrund von § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 über das Stift zu disponieren, das mit rechtlichen Bedenken seine Aufhebung verzögerte, bestand das Institut in hergebrachter Weise fort, als die Grafschaft Limburg am 21. Januar 1808 zusammen mit anderen bentheim-tecklenburgischen und preußischen Territorien durch Napoleon I. dem Großherzogtum Berg zugesprochen und durch das Bulletin Nr. 5 vom 14. November

über 53 Höfe und Kotten unterschiedlicher Größe²⁷. Unter den 11 Stiften und Klöstern des Ruhr-Départements nahm Elsey damit hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit den 9. Platz ein und zählte somit zu den kleinsten Stiften in diesem Verwaltungsbezirk²⁸. Vor allem konnte es sich nicht mit Freckenhorst messen, das die höchsten Einnahmen – etwa das Sechsfache der Elseyer Einkünfte – zu verzeichnen hatte, aber auch nicht mit dem etwa gleichzeitig gegründeten Stift Fröndenberg, das fünfmal so hohe Einnahmen wie Elsey hatte. Niedrigere Einnahmen hatten nur das Kollegiatstift in Beckum und das Kloster Paradies in Soest.

Haupterwerbsquelle der geistlichen Institutionen waren die Erträge ihrer Besitzungen an Grund und Boden. Sämtliche Elseyer Liegenschaften waren an Bebauer bäuerlicher Herkunft ausgegeben. Der Wert der im Eigentum des Stiftes befindlichen Höfe weist ein außerordentlich starkes Gefälle auf, das nicht allein von der Ausdehnung der Hofessaat, sondern auch von der Qualität des Ackerlandes abhängig ist. Eine nach der Besitzgröße, dem Ertrag und den jährlich zu erbringenden Leistungen der Pächter erstellte Berechnung des Wertes der einzelnen Höfe ergibt eine Skala, die von weniger als 50 Francs bis mehr als 30 000 Francs reicht. In den Bereich der kleinen Höfe und Kotten bis zu 1000 Francs gehören 22 Besitzeinheiten, also etwa 41 % des Gesamtbesitzes, weitere 55 % machen das Mittelfeld mit Wertangaben zwischen 1000 Francs und 10 000 Francs aus. Nur zwei Höfe ragen als große Besitzungen heraus. Es handelt sich um den Schultenhof in Bochum-Langendreer mit einem Wert von über 20 000 Francs und den Schultenhof in Suntum bei Bochum-Laer mit einem Wert von über 32 000 Francs²⁹.

1808 dem Ruhr-Département eingegliedert wurde. Die Aufhebung erfolgte durch ein Arrêté des großherzoglich-bergischen Finanzministers, Graf Beugnot, in Ausführung von Artikel 4 des Dekrets vom 22. Juni 1811 (Bulletin Nr. 29) betreffend die Ordnung des Finanzwesens des Großherzogtums Berg. Als Tag der Einziehung sämtlicher Güter wurde der 1. Januar 1812 festgesetzt. Siehe dazu E. Kluetting, Das (freiweltliche) adelige Damenstift Elsey, S. 78–90.

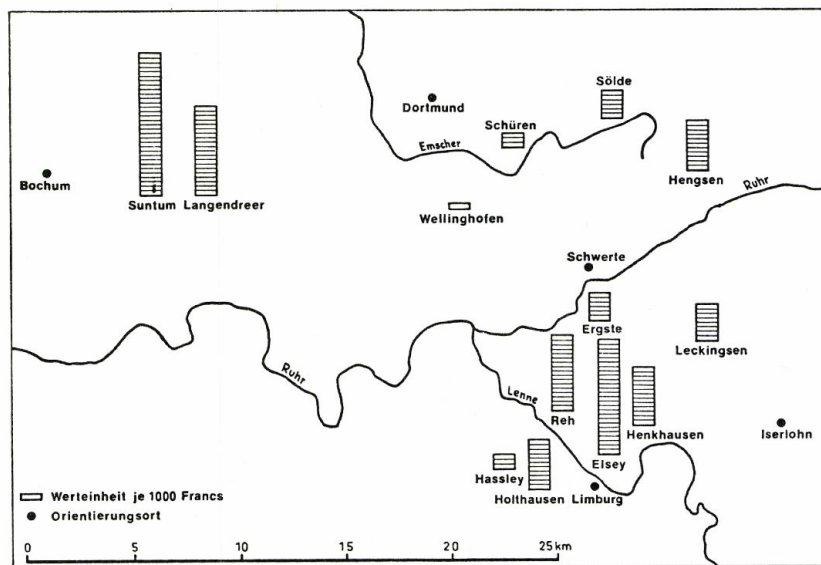
²⁷ Siehe oben Anm. 18.

²⁸ Ein »Summarischer Etat aller Einnahmen der aufgehobenen Stifter des Ruhr-Départements« vom 31. Juli 1812 (HStA Düsseldorf, Großherzogtum Berg, Nr. 7286) verzeichnet die durchschnittlichen jährlichen Einnahmen der Klöster und Stifte. An erster Stelle steht Freckenhorst mit 49 774 Francs, gefolgt von Fröndenberg mit 45 175 Francs, an neunter Stelle folgt Elsey mit 8 400 Francs, an zehnter Stelle das Kollegiat-Stift in Beckum mit 5 693 Francs und an elfter Stelle das Kloster Paradies in Soest mit 5 266 Francs.

²⁹ Die hier genannten Zahlenwerte entsprechen den Geldwertangaben in Francs, die das Inventar enthält. Die Umrechnungskurse für die Reduktion der alten Geldeinheiten in Francs waren durch Gesetz vom 5. Dezember 1809 festgesetzt, siehe J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen Großherzogthum Berg über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, Tl. 3: 1808–1815, Düsseldorf 1822, Nr. 3100.

Tabelle 1: Unterschiedlicher Wert der Höfe und Kotten (1811)

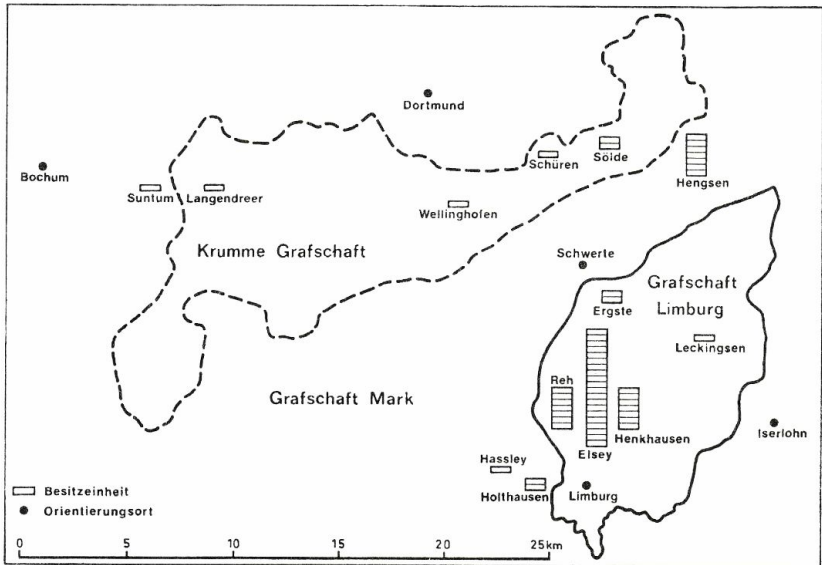
(Francs)	(Höfe)	(Francs)	(Höfe)
unter 50	2	4 001 – 5 000	3
50 – 100	4	5 001 – 6 000	1
101 – 250	2	6 001 – 7 000	1
251 – 500	9	7 001 – 8 000	1
501 – 750	4	8 001 – 9 000	keiner
751 – 1000	1	9 001 – 10 000	1
1001 – 1500	4	10 001 – 20 000	keiner
1501 – 2000	4	20 001 – 20 500	1
2001 – 3000	7		
3001 – 4000	7	30 000 – 35 000	1



Karte 1: Wertmäßige Verteilung der Elseyer Liegenschaften je Bauerschaft (1811). Entwurf E. Klueting

Tabelle 2: Verteilung der Höfe und Kotten auf Bauerschaften (1811)

Elsey	20	Leckingsen	1
Ergste	2	Reh	7
Hassley	1	Schüren	1
Hengsen	7	Sölde	2
Henkhausen	7	Suntum	1
Holthausen	2	Wellinghofen	1
Langendreer	1		



Karte 2: Besitzeinheiten (Höfe, Kotten) des Stiftes Elsey je Bauerschaft (1710–1811).
Entwurf E. Klueting

Die räumliche Streuung des Stiftsbesitzes läßt eine charakteristische Schwerpunktbildung erkennen. Die Masse der Besitzungen konzentriert sich in unmittelbarer Nähe des Stiftes in der Bauerschaft Elsey, wo mit 20 Besitzeinheiten 38 % der Besitzungen liegen. Rechnet man die in den zum Kirchspiel Elsey gehörenden Bauerschaften Reh und Henkhausen gelegenen 14 und die in der märkischen Bauerschaft Holthausen liegenden 2 Besitzeinheiten hinzu, so lagen 68 % der Stiftshöfe in einem Umkreis von 2 km um das Stift konzentriert. Diesen Bereich dürfen wir als das Zentrum der Elseyer Besitzungen ansprechen. Mit einem Radius von 5 km lassen sich 70 % der Höfe umfassen. Die restlichen 30 % erscheinen dagegen in einem Kreis mit dem mehr als viermal so großen Radius von 22 km. Sie lagen in den limburgischen Bauerschaften Ergste und Leckingsen, in den märkischen Bauerschaften Hengsen bei Holzwickede, Schüren, Sölde und Wellinghofen bei Dortmund sowie in Langendreer und Suntum bei Bochum.

Diese Aufschlüsselung des Grundbesitzes zeigt als erstes Ergebnis ein bisher von der Landeskunde in empirischer Forschung noch selten erkanntes Phänomen, das die Struktur der Grundherrschaft in ihren Raumbezügen offenbart. Die Grundbesitzungen liegen nicht in willkürlicher oder rein zufälliger Streuung, sondern ihre Lage hat ein bestimmtes Gefüge. Grundsätzlich läßt sich sagen, daß die Grundherrschaft einen auf ihr Zentrum ausgerichteten Bau aufweist und daß die Quantität und Intensität der Besitz- und Herrschaftsrechte vom Zentrum nach der Peripherie hin abnimmt. Otto Brunner hat sehr treffend als Vergleichsmoment die Streuung der Geschoßeinschläge

auf einer Zieltafel herangezogen³⁰. Ebenso wie diese eine statistisch berechenbare Schichtung ihrer Dichtigkeit besitzen, die gegen das Zentrum zunimmt, so weist auch die Grundherrschaft ein inneres Feld größter Dichtigkeit auf, um das sich in einem Außenraum vereinzelte Treffer gruppieren. Wenn auch Brunner der geistlichen Grundherrschaft nicht die typische, auf das Zentrum ausgerichtete Struktur zubilligt³¹, so wird man sich dennoch der statistischen Auswertung der Elseyer Belege nicht verschließen können. Auch hier verdichtet sich der Besitz in ganz typischer Weise zum Zentrum hin. Für eine derartige Konzentration der Besitzungen spricht allein schon das wirtschaftliche Prinzip einer einfacheren und billigeren Verwaltung.

Aus der besonderen Situation der geistlichen Grundherrschaft läßt sich demgegenüber jedoch die wertmäßige Verteilung der Höfe erklären. Wenn wir die Entfernung der einzelnen Besitzungen vom Zentrum, d. h. dem Stift in Elsey, in Relation setzen zum Wert der jeweiligen Höfe, so fällt auf, daß die kleinen Besitzeinheiten mit einem Wert von weniger als 1000 Francs sich in Elsey und den benachbarten Bauerschaften Reh und Henkhausen häufen – 18 von insgesamt 22 Höfen dieser Wertkategorie liegen dort –, während das wertmäßige Mittelfeld auch in bezug auf die Entfernung die Mitte hält. Auffallend ist jedoch, daß die beiden größten und ertragreichsten Höfe in Bochum-Langendreer und in Bochum-Laer-Suntum in einem ausgesprochenen Randgebiet der Elseyer Grundherrschaft lagen. Das ist mit Sicherheit nicht typisch für die Besitzverteilung der geistlichen Grundherrschaft, sondern stellt einen Sonderfall dar, der sich dadurch erklären läßt, daß beide Höfe als besonders gewinnversprechende Objekte im 13. Jahrhundert durch Kauf bzw. Schenkung an das Stift gelangten. Den Hof in Langendreer kaufte das Stift, das zu dieser Zeit nur über sein geringes Dotalgut und wenige, durch Schenkung der Grafen von Altena und Arnsberg erhaltene Ländereien in Elsey und Henkhausen verfügte, im Jahre 1266 von dem Limburger Ministerialen Eberhard von Drire³². Der Suntumer Hof gelangte im Jahre 1293 durch eine Schenkung des Rutger von Horst in das Eigentum des Stiftes³³.

Als zweites, nicht minder wichtiges Ergebnis können wir festhalten, daß keiner der Elseyer Höfe mehr als eine Tagesreise vom Zentrum der Grundherrschaft entfernt war. In vergleichbaren Stiften – erwähnt sei hier nur Fröndenberg – verhielt es sich ähnlich³⁴. Auch für diese im Sinne einer Konzentration wirkende Beschränkung auf eine relative Nähe zum Stifts-

³⁰ Brunner, Land und Herrschaft, S. 248.

³¹ Ebenda.

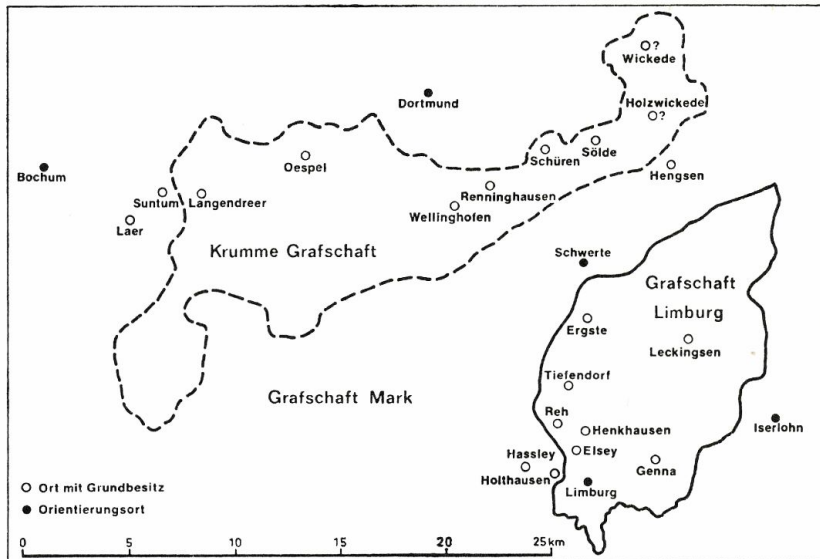
³² 1266 Juni 23. Graf Dietrich von Isenberg beurkundet, daß Everhard von Drire und seine Mutter Gysla ihren Hof in Drire (= Bochum-Langendreer) für 80 Mark an das Stift Elsey verkauft haben. Original verloren, *Druck*: WUB VII 1229 nach dem Druck bei Johann Diederich von Steinen, Westfälische Geschichte, 4 Tle., Lemgo 1755–60, Nachdruck Münster 1964, Tl. 3, S. 1429.

³³ 1293 Februar 23. Rutgerus de Horst verzichtet zugunsten des Stiftes Elsey auf alle Ansprüche an dem Hof zu Suntheym (Suntum). Ausf., FA Rheda, Limburg, Urk. 1030, ungedruckt.

³⁴ Roden, Wirtschaftliche Entwicklung (oben Anm. 25), Übersicht S. 26–29.

gebiet sprachen handfeste Gründe. Die Gefahr der Dezimierung des Stiftsbesitzes durch Entfremdungen wurde gemindert, da der Güterkomplex infolge der geringen Ausdehnung straff verwaltet werden konnte. Zum anderen bestand für das Stift die Möglichkeit, bei den Pachtabgaben an der Forderung nach Naturlieferungen festzuhalten und somit auch in Zeiten sinkenden Geldwertes seine Einnahmen auf einem konstanten Niveau zu halten.

Die von Brunner so bezeichneten »Zufallstreffer im Außenbereich«³⁵ lassen sich in einem Halbkreisbogen nördlicher Ausdehnung um Elsey als Mittelpunkt umgreifen. Vordergründig gesehen paßt sich diese Verteilung den Bodenverhältnissen an, die in der Hellwegzone bessere Voraussetzungen für die Landwirtschaft boten als in dem südlich von Elsey gelegenen gebirgigen Süderland³⁶. Verbunden damit war der Vorteil der räumlichen Nähe. In diesem Außenbereich der Elseyer Grundherrschaft läßt sich jedoch in einem bestimmten Gebiet eine Verdichtung feststellen, die mit den Brunnerschen Zufallstreffern nichts mehr gemein hat und die sich auch durch die betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkte der landwirtschaftlichen Ergiebigkeit und der räumlichen Nähe allein nicht befriedigend erklären läßt. Gemeint ist die



Karte 3: Bauerschaften mit nachweisbarem Grundbesitz des Stiftes Elsey Mitte 13. bis Anfang 19. Jahrhundert. Entwurf E. Kluebing

³⁵ Brunner, Land und Herrschaft, S. 248.

³⁶ E. Klöpfer, Geschichte der Landwirtschaft in der Grafschaft Mark im 19. Jahrhundert, in: Die Grafschaft Mark. Festschrift zum Gedächtnis der 300jährigen Vereinigung mit Brandenburg-Preußen. Hrsg. von Aloys Meister, Dortmund 1909, S. 351–398.

Konzentration der Höfe in Wellinghofen³⁷, Schüren, Sölde und Langendreer³⁸, die die Besitzübersichten von 1710 und 1811 verzeichnen. Hinzu kommt relativ umfangreicher Besitz in Renninghausen³⁹, Wickede⁴⁰ und Oespel⁴¹, der sich zu Beginn des 18. Jahrhunderts bereits verdunkelt hatte, dessen Existenz jedoch durch die Erwerbsurkunden gesichert werden kann. Die Herkunft der Höfe in Schüren und Sölde bleibt demgegenüber unklar, da sie nur in den Besitzverzeichnissen erscheinen. Aus der Kenntnis der gesamten Erwerbsgeschichte des Stiftes und des Ausbaus seiner Besitzungen in dem Gebiet zwischen Hellweg und Ardey können wir davon ausgehen, daß diese Liegenschaften wahrscheinlich im 14. Jahrhundert erworben wurden. Den Schlüssel zum Verständnis ihrer Verteilung liefert allein ein Blick auf die Gebiete, in denen das isenberg-limburgische Grafenhaus Gerichtsrechte ausübte.

»Die Grafen von Limburg verfügten in einem viel größeren Raum, als man beim Anblick ihres spätmittelalterlichen Territoriums erwarten würde, über Freigrafschaften«⁴². In ihnen besaßen sie nicht den gesamten Komplex der zur Landesherrschaft führenden Herrschaftsrechte, sondern übten dort nur bestimmte Gerichtsrechte aus. Neben der hohen Gerichtsbarkeit, d. h. der Zuständigkeit u. a. für Mord, Raub und Diebstahl, stand den Freigrafen die Schutzherrschaft über die Königsfreien und deren Güter, die Freistuhlgüter,

³⁷ 1315 März 10. Kauf eines Hofes in Wellinghofen von Johannes Sluc (FA Rheda, Limburg, Urk. 17). Nach der Identifikation von *Hücker* handelt es sich um Haselhoffs Hof, siehe Wilhelm *Hücker*, Die Entwicklung der ländlichen Siedlung zwischen Hellweg und Ardey (Oberamt Hörde), Münster 1939 (Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung 2), S. 320.

1315. Freilassung des o. g. Hofes an das Stift Elsey durch Stephan von Hürde (Original verschollen, *Regest: Steinen*, Westphälische Geschichte, Tl. 4, S. 1358).

³⁸ Siehe Anm. 32.

³⁹ 1312 Februar 19. Kauf von zwei Morgen Saatland in der Feldmark von Renninghausen von Engelbert Scof (FA Rheda, Limburg, Urk. 15); 1313 November 11. Kauf eines Hofes in Renninghausen von Adam von Sodingen (ebda., Urk. 16); 1321 Dezember 13. Schenkung von zwei Morgen Saatland in der Feldmark von Renninghausen durch Adelheid von Halver (ebda., Urk. 24); 1324 Oktober 14. Kauf nicht näher benannter Güter in Renninghausen von dem Dortmunder Bürger Otmar Kopman (ebda., Urk. 26); 1371 September 2. Kauf sämtlicher in der Renninghauser Feldmark gelegener Grundstücke des Dortmunder Katharinenklosters (ebda., Urk. 70).

⁴⁰ 1325 Juni 24. Kauf eines Kottens und Ackers in Wickede von Adolph von Oya, in Verbindung mit dem in derselben Urkunde festgelegten Kauf von Gütern in Hengsen (ebda., Urk. 27). Es ist nicht eindeutig zu bestimmen, ob das »Wyckede« in der Urkunde zu identifizieren ist mit dem heutigen Holzwickede im Kreis Unna oder mit Wickede im heutigen Dortmunder Stadtteil Brakel. Beide Orte liegen in der Krummen Grafschaft und erscheinen auf der Karte 3 mit einem Fragezeichen.

⁴¹ 1318 Juli 12. Kauf von Gütern in Tospele (= Oespel) von Ernst gen. Speck von Bodelschwingh (ebda., Urk. 18); 1323 Dezember 21. Kauf des Hofes Gyldehus in Tospele von Adolph Vinke (StA Münster, St. Katharina Dortmund, Urk. 62).

⁴² Gerhard *Theuerkauf*, Die Limburger Freigrafschaften, in: Adam Lambert *Hulshoff* und Günter *Aders*, Die Geschichte der Grafen und Herren von Limburg und Limburg-Styrum und ihrer Besitzungen, Tl. 2, Bd. 4, Assen und Münster 1968, S. 59–97, Zitat S. 59 (dort weitere Literaturnachweise).

zu. In der Ausdehnung der Freigrafschaften und der Lehngüter der Grafen von Limburg spiegelt sich noch die Macht der Grafen von Altena-Isenberg wider, die mit der Ächtung und Hinrichtung Friedrichs III. zerschlagen wurde und unter seinem Sohn Dietrich I. nur zu einem geringen Teil wiedererstand. In Fehden mit den zur Landeshoheit emporsteigenden Grafen von der Mark und den Bischöfen von Münster konnte Dietrich I. von Isenberg-Limburg in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts das Freistuhlsrecht in den Grafschaften Ahlen, Langenholthausen, Mengede und in der sog. Krummen Grafschaft bei Dortmund, auch Grafschaft Oespel genannt, behaupten. In der Grafschaft Limburg konnte er die Landeshoheit erringen, wozu neben dem Besitz der Freigerichtsbarkeit vor allem die Stuhlhererschaft über das Gogericht Bedeutung erlangte.

Die Verbindung des Stiftes Elsey zu den Freigrafschaften des Isenberg-Limburger Grafenhauses besteht darin, daß einerseits seine zentralen Besitzungen in der Grafschaft Limburg lagen, zum zweiten aber sich die Außenbesitzungen in der Krummen Grafschaft bei Dortmund konzentrierten⁴³. Ihr Kern lag südlich der Reichsvogtei Dortmund, um Kirchhörde, ein Strang verlief in Richtung Aplerbeck-Wickede, ein anderer in Richtung Herbede. Zur Krummen Grafschaft gehörten Freistühle in Wickede, Aplerbeck, Wellinghofen, Oespel, Bodelschwingh, Östrich, Langendreer, Witten und vermutlich auch in Herbede⁴⁴. Bezeichnenderweise finden wir Elseyer Außenbesitzungen in Wickede, Wellinghofen, Oespel und Langendreer – also an Orten, in denen Limburger Freistühle bezeugt sind.

Vergegenwärtigen wir uns, daß das Stift Elsey als Familienstiftung des Limburger Grafenhauses begründet und im Jahre 1227⁴⁵ – also vier Jahre nach seiner Gründung – von der Vogteigerechtsamkeit befreit wurde, so bleibt uns nur eine Schlußfolgerung zu ziehen, die uns diese geistliche Grundherrschaft in einem völlig neuen Lichte sehen läßt. Wir dürfen dann, um in dem Brunnerschen Bild von der Zielscheibe zu bleiben, nicht mehr von Zufalls-

⁴³ Richard *Borgmann*, Die Rechte und Besitzungen der Grafen von Limburg in der Krummen Grafschaft im 14. Jahrhundert, in: Westfalen 20 (1935), S. 22–28; *Theuerkauf*, Limburger Freigrafschaften, S. 73, führt die Grundlage der isenberg-limburgischen freigräflichen Gerechtsame in der Krummen Grafschaft auf »Vogteirechte über Essener Höfe im Raum Wickede, Aplerbeck, Oespel, Bodelschwingh und Langendreer, vielleicht auch Östrich« zurück, während im Raum Brünninghausen/Wellinghofen es »zweifelhaft« ist, »ob die Freigrafschaft auf einer Freivogtei oder auf einer echten Freigrafschaft beruht«. Zu der Agrarverfassung in diesem Gebiet siehe *Hücker*, Entwicklung (oben Anm. 37).

⁴⁴ Nach den Angaben bei *Theuerkauf*, Limburger Freigrafschaften, S. 71 ff.

⁴⁵ Die Vogtei über das Stift lag ursprünglich in der Hand der Stifterfamilie, obwohl sich mangels urkundlicher Belege die Ausübung der daraus herrührenden Rechte und Pflichten nicht nachweisen läßt. Als die Ächtung und Bannung des Grafen Friedrich von Isenberg wegen des an Erzbischof Engelbert I. verübten Totschlags eine Neuregelung der Vogteifrage erforderte, löste Erzbischof Heinrich von Molenark sie im Sinne der Kölner Kirche: Unter dem allgemeinen Hinweis auf Gewalttätigkeiten von Vögten gegen die ihnen anvertrauten Kirchen befreite er das Stift von der Gerechtsamkeit der Vögte und unterstellte es dem erzbischöflichen Schutz. 1227 August 17. Ausf., StA Münster, Herzogtum Westfalen, Landesarchiv, Urk. 1 a. Druck: WUB VII 294.

treffen im Außenbereich sprechen, sondern können im Innen- wie im Außenbereich eine Gesetzmäßigkeit bei dem Grunderwerb konstatieren, der die rein betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkte als zweitrangig erscheinen läßt. Zentrale Bedeutung erlangt die Schutzbedürftigkeit der geistlichen Institution. Das Stift besaß keinen Schützer seiner Güter in Gestalt eines Vogtes, es vermochte sich aber auch nicht selbst zu schützen. Als Familienstiftung der Grafen von Isenberg-Limburg gehörte es zu deren *familia* im weiteren Sinne, wenn wir diesen Terminus hier mit Karl Bosl verwenden dürfen⁴⁶. Trotzdem können wir Elsey nicht im üblichen Sinne als Hauskloster der Grafen von Isenberg-Limburg bezeichnen, da hierzu die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Das wichtigste Erkennungsmerkmal des Hausklosters ist, daß die Kommunität unter der Leitung von Angehörigen des Stiftergeschlechtes steht. Wenn wir etwa das Reichsstift Gandersheim⁴⁷ als Familienstift der Liudolfinger bezeichnen, so gewinnen wir die Berechtigung dazu durch die Tatsache, daß die Garantie der Äbtissinnenwürde für die Töchter des liudolfingischen Geschlechtes durch ein Diplom Kaiser Ludwigs des Jüngeren verbrieft wurde⁴⁸. Das Stift Elsey konnte als Mitglied der im weiteren Sinne des Begriffs verstandenen *familia* der Limburger Grafen jedoch wie die lehn- und herrschaftsrechtlichen Schutzholden deren Schutz in Anspruch nehmen – soweit dieser räumlich reichte. Wir können die Gesetzmäßigkeit der Grunderwerbungen des Stiftes Elsey darin sehen, daß die Wahl des Standortes durch die Tatsache bestimmt wurde, daß der Stifter und potentielle Schutzherr dort Herrschaftsrechte und somit Schutzfunktionen ausübte.

Auch der Ankauf von Höfen in den außerhalb der Limburger Freigrafschaften gelegenen Orten Laer und Hengsen widerspricht dem nicht. Der Besitzerwerb in Laer in der Grafschaft Bochum erfolgte im Jahre 1259⁴⁹, also zu einer Zeit, als Graf Dietrich I. von Limburg noch die Hälfte der Freigrafs-

⁴⁶ Karl Bosl, Die »Familia« als Grundstruktur der mittelalterlichen Gesellschaft, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 38 (1975), S. 403–425; ders., Das ius ministerialium. Dienstrecht und Lehnrecht im deutschen Mittelalter, in: ders., Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa, München und Wien 1964, S. 277–326.

⁴⁷ Hans Goetting, Das reichsunmittelbare Kanonissenstift Gandersheim, Berlin und New York 1973 (Germania Sacra NF 7, Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz: Das Bistum Hildesheim 1).

⁴⁸ Ebenda, S. 76 und 81.

⁴⁹ 1259. Graf Dietrich von Isenberg beurkundet, daß der Ministeriale Hugo von Lore sein Erbe in Lore (= Bochum-Laer) für 41 Mark an das Stift Elsey verkauft habe. Ausf. Pfarrarchiv Elsey, Urk. 9, Druck: WUB VII 1042; 1269 (1270) Februar 9. Graf Engelbert von der Mark überträgt dem Stift Güter in Lore. Ausf. Pfarrarchiv Elsey, Urk. 12, Druck: WUB VII 1351.

Die unsichere Identifikation des in den Urkunden genannten Ortes »Lore« als »Korbeslühr« (heute Stadtgebiet von Iserlohn) in WUB VII 1351 und bei Heinrich Schneider, Die Ortschaften der Provinz Westfalen bis zum Jahre 1300 nach urkundlichen Zeugnissen und geschichtlichen Nachrichten, Münster 1936 (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung 63), S. 86, lehnen wir ab, weil sie quellenmäßig nicht gestützt werden kann. »Lare« und »Lore« als Bezeichnung für »Laer« findet sich hingegen in den Traditiones Werdinenses, hrsg. v. Wilhelm Crecelius, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 6 (1869), S. 1–68 und 7 (1871), S. 1–60, Bd. 6, S. 62.

schaft Bochum besaß⁵⁰ und dort eine Schutzfunktion auszuüben in der Lage war. Nach dem rechtsförmlichen Verzicht Dietrichs auf seinen Anteil an der Freigrafschaft Bochum am 15. Mai 1272⁵¹ versagte sein Schutz dort. Folgerichtig schloß das Stift im Jahre 1300 ein Schutzbündnis mit den Grafen Eberhard und Engelbert von der Mark⁵². Erst danach, in den Jahren 1325–1394, erwarb es die Ländereien im märkischen Territorium in Hengsen⁵³ und baute seinen Besitz dort schwerpunktmäßig aus. Der späte Kauf eines Hofes in Genna und die Pfandnahme des Gutes Tiefendorf bei Berchum ordnen sich ebenfalls in diese Beziehungen ein, da sie in der Grafschaft Limburg liegen⁵⁴. Als Ausnahmen, die sich nicht in dieses System einfügen, haben jedoch die Erwerbungen des Hofes in Suntum⁵⁵ bei Bochum-Laer und der Besitzungen in Holthausen⁵⁶ und Hassley⁵⁷ zu gelten. Sie lassen sich jedoch dadurch erklären, daß der Suntumer Hof nicht durch planmäßigen Kauf, sondern als Schenkung an das Stift gelangte, während die Ankäufe von Gütern in den märkischen Bauerschaften Holthausen und Hassley durch deren räumliche Nähe zu dem Stift bedingt sein werden.

Zusammenfassend können wir sagen, daß die Raumbeziehungen des Stiftes Elsey bestimmt wurden durch die Ausdehnung der Herrschaftsrechte der Stifterfamilie.

⁵⁰ In dem 1243 zwischen den Grafen Friedrich von Isenberg und Adolf von der Mark geschlossenen Vergleich, der die sog. Isenberger Wirren beendete, einigten sich beide Parteien darauf, die Freigrafschaft und das Gogericht Bochum untereinander aufzuteilen (»Item in comitia, iudicio et curte Cobudhem ... aequaliter condidident comes Adolphus et Theodericus«), Osnabrücker Urkundenbuch, hrsg. v. Friedrich Philippi und Max Bär, 4 Bde. Osnabrück 1892–1902, Bd. 2, Nr. 432 und WUB VII 546 nach dem Druck bei Steinen, Westfälische Geschichte, Tl. 3, S. 1435, der eine Abschrift von 1685 wiedergibt.

⁵¹ Am 15. Mai 1272 verzichtet Graf Dietrich von Isenberg auf seine Ansprüche an der Hälfte der Freigrafschaft und des Gogerichts Bochum, *Druck*: WUB VII 1433.

⁵² 1300 Dezember 9, Ausf. Pfarrarchiv Elsey, Urk. 17.

⁵³ 1325 Juni 24: Erwerb der Güter (bona) des Adolph von Oya in villa Heygninchusen mit allem Zubehör (Ausf., FA Rheda, Limburg, Urk. 27), 1326: Erwerb der Äcker des Opherdicker Pfarrers Gerhard in confinibus campi ville Hegeninchusen (ebda., Urk. 28), 1369 August 12: Erwerb eines Gutes der Brüder Dietrich und Eberhard von Opherdicke in deme dorpe to Heygeninchusen (ebda., Urk. 67), 1371 September 18: Kauf einer hovestat ind garden dey gheleygen is to Heygeninchusen teir weisten in deme dorpe teigen des Kloisters gude to Else (ebda., Urk. 69 und Urk. 71), 1379 Februar 2: Erwerb eines Kottens dey leyget to Heygeninchusen weistene in deme doirpe von Engelbracht Quaterland (ebda., Urk. 88), 1380 August 15: Testamentarische Schenkung des Propstes Arnold Grüter und der Konventualin Beleke Kuling eines gemeinsam besessenen Gutes to Heygeninchusen (ebda., Urk. 94), 1394 Mai 12: Arnd Stock versetzt sein Gut to Heygninchusen an das Stift Elsey (ebda., Urk. 114).

⁵⁴ 1529 November 22. Kauf des Pothofes in Genna von Johann von Scholler (ebda., Urk. 251); 1621 November 11, Pfandnahme des Gutes Tiefendorf von Westhoff Cloth (ebda., Urk. 1065).

⁵⁵ Siehe Anm. 33.

⁵⁶ 1330 Juni 29. Kauf eines Hofes in Holthausen von Goswin von Hattingen (Hatnegge) (ebda., Urk. 33); 1387 Juni 5. Kauf eines Gutes in Holthausen von dem Limburger Burgmann Arnd Stock (ebda., Urk. 108).

⁵⁷ Der Zeitpunkt des Besitzererwerbs in Hassley ist unbekannt.

Über dieses engere Bezugssystem zwischen Stifterfamilie und Stiftung lagert sich noch ein zweites, weiteres Bezugssystem, das für das Einzugsgebiet des Stiftes in personeller Hinsicht ausschlaggebend wurde. Wir haben im Stift Elsey einen geschlossenen Kreis von Stiftsfamilien vor uns, die sich (zumindest seit dem 16. Jahrhundert nachweisbar) dadurch auszeichnen, daß sie Lehnsträger der Stifterfamilie und von deren Rechtsnachfolgern sind. Seit die Quellen mit einiger Vollständigkeit die Namen von Stiftsangehörigen überliefern, im speziellen Falle seit etwa 1500, läßt sich diese Verkettung regelmäßig erweisen und bleibt auch bis zur Aufhebung des Stiftes bestehen. Es ist daher legitim, wenn wir für die in bezug auf Namensnennungen schlecht überlieferte frühere Zeit das gleiche System zugrundelegen, zumal die vereinzelt Belege in die gleiche Richtung deuten. Sämtliche Stiftsfamilien gehörten somit zum Lehnverband der Grafen von Isenberg-Limburg und ihrer Rechtsnachfolger. Ein Einbruch in dieses System wurde dadurch erschwert, daß die Kommunität das Recht zur Selbstergänzung besaß⁵⁸ und die jeweiligen Turnarinnen mit Vorliebe ihre eigenen Schwestern oder Cousinen benannten. Auch das *ius primarium precum*⁵⁹ brachte keine »fremden« Familien in den geschlossenen Kreis, da der Landesherr unter

⁵⁸ E. Kluebing, Das (freiweltliche) adelige Damenstift Elsey, S. 129–147.

⁵⁹ Siehe dazu Paul Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Bd. 2, Berlin 1878, Nachdruck Graz 1959, S. 639–649, und Hans Erich Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche. 4. Aufl. Köln und Graz 1964, S. 341. Zur Ausübung des Rechtes der ersten Bitte im Stift Elsey siehe auch Hermann Esser, Das Recht der ersten Bitte. *Ius primarium precum*. Ein Kapitel aus der Elseyer Stiftsgeschichte, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 8 (1934), S. 33–48.

⁶⁰ Ida von Syberg, erstmals erwähnt 1506 (FA Rheda, Limburg, Urk. 258), seit 1521 Äbtissin (ebda., Urk. 1042), letzte Erwähnung 1545 (PfarrA Elsey, Urk. 44); Anna von Syberg, erste Erwähnung 1528 (PfarrA Elsey, Urk. 41), letzte Erwähnung 1540 (StA Münster, Reichskammergerichtsprotokolle [in der Folge abgekürzt als RKG] V 270);

Maria von Syberg, erwähnt 1627 (FA Rheda, Unverzeichnete Akten aus allen Beständen [in der Folge abgekürzt als UA], Nr. 611);

Helene von Syberg, erste Erwähnung 1627 (ebda.), seit 1641 Äbtissin (FA Rheda, Limburg, Urk. 1071), letzte Erwähnung 1682 (FA Rheda, Limburg, Urk. 769);

Anna Cathrina Franziska von Syberg, Aufschwörung 1673 (FA Rheda, UA Nr. 611), Tod 1720 (FA Rheda, Zettelverzeichnis Dr. Müller, Limburg, Elsey [in der Folge abgekürzt als ZMLE], Fach 8, Nr. 68);

Maria Elisabeth von Syberg, erste Erwähnung 1685 (FA Rheda, Limburg, Akte E 27), letzte Erwähnung 1696 (FA Rheda, ZMLE Fach 5, Nr. 5);

Philippine Franzeline Sophie von Syberg zu Wischlingen, erste Erwähnung 1752 (FA Rheda, Limburg, Akte E 25), resigniert 1770 (FA Rheda, ZMLE Fach 6, Nr. 45);

Christine Philippine Friederike von Syberg zu Kemnade und Wischlingen, Aufschwörung 1776 (FA Rheda, ZMLE Fach 5, Nr. 32), letzte Erwähnung 1790 (ebda., Fach 5, Nr. 13);

Amalia Sophia Luisa Wilh. von Syberg zu Kemnade, Aufschwörung 1784 (ebda.), Tod 1800 (ebda.);

Luise Henriette Wilh. Charlotte von Syberg zu Kemnade, Aufschwörung 1796 (ebda.), noch 1811 in Elsey;

Karoline von Syberg zu Wischlingen, Aufschwörung 1804 (ebda.), noch 1811 in Elsey.

seinen Lehnsträgern genügend Anwärter auf eine freie Pfründe fand, die auch imstande waren, die vom Stift geforderte 16-Ahnen-Probe zu bestehen.

Eine erschöpfende Aufarbeitung dieser Beziehungen zwischen Lehnverband und Kommunität würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen. Es soll lediglich an ausgewählten Beispielen aus dem 17. und 18. Jahrhundert das Bezugssystem erläutert werden. Die Familie von Syberg zu Kemnade, die im 16. bis 18. Jahrhundert zahlreiche Kapitularinnen stellte⁶⁰, trug mehrere Güter im Kirchspiel Stiepel aus Limburger Besitz zu Lehn⁶¹; die Familie von Melschede, im 17. und 18. Jahrhundert in Elsey vertreten⁶², war mit dem Limburger Gut und Haus Brenschede im Kirchspiel Bochum belehnt⁶³; vom 16. bis zum 19. Jahrhundert war das Haus Rechen in Bochum an die Familie von Schell ausgegeben⁶⁴, die zwei Familienangehörige in Elsey aufschwören ließ⁶⁵; auch die Lehnsträger von Haus Niederhofen⁶⁶, im 15./16. Jahrhundert die von der Lage⁶⁷, seit dem 16. Jahrhundert die von Haus⁶⁸, schickten ihre

⁶¹ Von 1652–1769 hatte die Familie von Syberg zu Kemnade das Gut Terboven im Kirchspiel Stiepel zu Lehen, siehe *Hulshoff-Aders*, Geschichte (oben Anm. 42), Tl. 2, Bd. 4, S. 195, von 1652–1805 hatten sie das Gut Umberg im Kirchspiel Stiepel zu Lehen (ebda., S. 195 f.).

⁶² Sibilla Adelheid von Melschede, Eltern: Johann von Melschede zu Brenschede und Ida von der Leithe zu Marten (StA Münster, Genealogische Sammlung Spießen [in der Folge abgekürzt als Spießen], Bd. 27, S. 128 f.), Antritt der Präbende 1639 (FA Rheda, UA Nr. 611);

Anna Margareta von Melschede, Schwester der Vorgenannten (Spießen, Bd. 27, S. 128 f.), Antritt der Präbende 1639 (FA Rheda, UA Nr. 611), letzte Erwähnung 1659 (FA Rheda, Limburg, Akten E 11);

Anna Catharina von Melschede, Nichte der beiden Vorgenannten, Eltern: Wennermar von Melschede zu Brenschede und Elisabeth Johanna von Kaynach (Spießen, Bd. 27, S. 128 f.), Gräflich Bentheimsche Preces primariae 1674 (FA Rheda, ZMLE, Fach 5, Nr. 36), Tod 1743 (ebda.);

Ida Sophia von Melschede, Schwester der Vorgenannten (Spießen, Bd. 27, S. 128 f.), Aufschwörung 1682 (FA Rheda, ZMLE, Fach 9, Nr. 30), Tod 1737 (ebda., Fach 5, Nr. 36).

⁶³ Von 1542–1785 hatte die Familie von Melschede das Gut und Haus Brenschede im Kirchspiel Bochum zu Lehen, siehe *Hulshoff-Aders*, Geschichte, Tl. 2, Bd. 4, S. 174 f.

⁶⁴ Von 1543 bis nach 1802 (letzte Belehnung) hatte die Familie von Schell das Haus Rechen im Kirchspiel Bochum zu Lehen (ebda., S. 178 f.).

⁶⁵ Klara Elisabeth von Schell, erwähnt 1701 (FA Rheda, ZMLE, Fach 6, Nr. 44) bis 1717 (ebda., Fach 7, Nr. 1);

Anna Hartwich von Schell, Eltern: Johann Conrad von Schell und Elisabeth Gertrud von Padberg, Aufschwörung 1734 (Aufschwörungstafel im FA Rheda), Tod 1767 (FA Rheda, ZMLE, Fach 6, Nr. 45).

⁶⁶ Haus Niederhofen im Kirchspiel Wellinghofen hatte von 1479–1539 die Familie von der Lage, danach mit einer zehnjährigen Unterbrechung (1594–1604) von 1539–1844 die Familie von Haus zu Lehen, siehe *Hulshoff-Aders*, Geschichte, Tl. 2, Bd. 4, S. 138, und *Hücker*, Entwicklung (oben Anm. 37), S. 392.

⁶⁷ Hilberg von der Lage, erwähnt von 1416 (Kreisarchiv Viersen, Archiv Schaesberg – Thannheim, Urk. 915 a) bis 1457 (Stadtarchiv Iserlohn, Haus Letmathe, Urk. 69).

⁶⁸ Theodora Anna Catharina von Haus zu Niederhofen, Eltern: Johann Bernhard von Haus und Anna Hendrina Marg. von Neuhof, Aufschwörung 1685 (FA Rheda, ZMLE, Fach 5, Nr. 37), Tod 1737 (ebda., Fach 5, Nr. 36);

Töchter nach Elsey; die von Bodelschwingh-Plettenberg⁶⁹, von Bönen⁷⁰, von dem Bottlenberg gen. Kessel⁷¹, von Düngeln⁷², von Vietinghoff gen. Schell⁷³ und von Vietinghoff gen. Nordkirchen⁷⁴, von Goy⁷⁵, von Holte⁷⁶, von

Charlotte Helene Philippine Sibille von Haus zu Niederhofen, Eltern: Henrich Stephan Ernst von Haus und Ida Elisabeth Vogt von Elspe (Spießen, Bd. 17, S. 176 ff.), Taufe 1699 (ebda.), Tod 1741 (FA Rheda, ZMLE, Fach 5, Nr. 36); Theodora Henriette Luise Cath. von Haus zu Niederhofen, Schwester der Vorgenannten, Taufe 1703 (Spießen, Bd. 17, S. 176 ff.), Aufschwörung 1737 (Aufschwörungstafel im FA Rheda), Tod 1784 (FA Rheda, ZMLE, Fach 6, Nr. 45); Friederike Sophie Dorothea Adolph. Bernh. von Haus zu Niederhofen, Eltern: Friedrich Wilh. Ferd. Stephan von Haus und (1. Ehe) Luise Anna Maria von Diepenbrock, Taufe 1775 (Spießen, Bd. 17, S. 176 ff.), Aufschwörung 1777 (Aufschwörungstafel im FA Rheda), Resignation 1802 (FA Rheda, ZMLE, Fach 6, Nr. 45), Heirat 1802 mit Friedr. Conrad Gisbert von Syberg zu Wischlingen (Spießen, Bd. 17, S. 176 ff.);

Caroline Elisabeth Christine von Haus zu Niederhofen, Eltern: Friedrich Wilh. Ferd. Stephan von Haus und (2. Ehe) Elisabeth von der Recke, ehemalige Stiftsdame zu Elsey, Geburt 1788 (Spießen, Bd. 17, S. 176 ff.), Aufschwörung 1795 (Aufschwörungstafel im FA Rheda), 1811 noch in Elsey;

Josine Helene Gisbertine von Haus zu Niederhofen, Schwester der Vorgenannten, Geburt 1787 (Spießen, Bd. 17, S. 176 ff.), Aufschwörung 1801 (Aufschwörungstafel im FA Rheda).

⁶⁹ Carl Wilhelm von Bodelschwingh-Plettenberg erhielt 1802 den Zehnten zu Bodelschwingh, 1803 das Gut Schürenbrand im Kirchspiel Mengede zu Lehen, siehe *Hulshoff-Aders*, Geschichte, Tl. 2, Bd. 4, S. 191 f., seine Tochter Caroline (geb. 1795, Spießen, Bd. 5, S. 157) wurde 1802 in Elsey aufgeschworen (Aufschwörungstafel im FA Rheda).

⁷⁰ Wilhelm Ludolf von Boenen zu Berge war mit dem Neulengut im Kirchspiel Mülheim/Ruhr belehnt, siehe *Hulshoff-Aders*, Geschichte, Tl. 2, Bd. 4, S. 202, seine Tochter Elisabeth Maria Adolphina aus der zweiten Ehe mit der ehemaligen Elseyer Stiftsdame Anna Josina Juliane Cath. von der Recke wurde 1779 in Elsey aufgeschworen (Aufschwörungstafel im FA Rheda).

⁷¹ Aus der Zahl der insgesamt 10 Angehörigen des Hauses Bottlenberg-Kessel, die im 18. Jahrhundert in Elsey präbendiert waren, sei hier lediglich Maria Elisabeth von dem Bottlenberg gen. Kessel zu Neuenhof erwähnt, die 1753 als erste der Töchter von Haus Neuenhof in Elsey aufgeschworen wurde (Aufschwörungstafel im FA Rheda). Ihr Großvater Abraham Friedrich von Syberg verzichtete 1769 zugunsten ihres Vaters Friedrich Leopold von dem Bottlenberg gen. Kessel auf seinen 1709 erhaltenen Lehensanspruch an dem Gut Terboven im Kirchspiel Stiepel, siehe *Hulshoff-Aders*, Geschichte, Tl. 2, Bd. 4, S. 195.

⁷² Goswin von Düngeln erhielt 1598 das Haus Havkenscheid im Kirchspiel Bochum zu Lehen, siehe ebda. S. 176, seine Tochter Anna wurde 1620 in Elsey aufgeschworen (Aufschwörungstafel im FA Rheda).

⁷³ Conrad von Vietinghoff gen. Schell wurde 1627 mit dem Boesenhof im Kirchspiel Herringen und dem Distelhof im Kirchspiel Wellinghofen belehnt, siehe *Hulshoff-Aders*, Geschichte, Tl. 2, Bd. 4, S. 123, 139, seine Tochter Sophie (Spießen, Bd. 13, S. 140) erscheint 1650 als Elseyer Kapitularin (FA Rheda, Limburg, Akten E 16).

⁷⁴ Wilhelm von Vietinghoff gen. Nordkirchen wird 1575 letztmals mit dem Holzgericht zu Mailoh im Kirchspiel Mengede belehnt, siehe *Hulshoff-Aders*, Geschichte, Tl. 2, Bd. 4, S. 130, seine Tochter Elisabeth (Spießen, Bd. 13, S. 111) erscheint 1619 als Elseyer Kapitularin (StA Münster, RKG V 318).

⁷⁵ Das Kindergut zu Barop wurde 1609 an Christoph von Schell und Gerhard von der Goy zum Bruch ausgegeben, siehe *Hulshoff-Aders*, Geschichte, Tl. 2, Bd. 4, S. 115, eine Agnes von der Goy, deren Eltern nicht bekannt sind, erscheint 1620 als Elseyer Kapitularin (FA Rheda, ZMLE, Fach 5, Nr. 2).

⁷⁶ Heinrich von dem Holte wird 1486 mit dem Hof zu Ryne (Reinhof im Kirchspiel

Hövel⁷⁷, von Loe⁷⁸, von Porten⁷⁹, von Plettenberg⁸⁰, von der Recke⁸¹ und die Familie von Romberg⁸² – sie standen neben ihren sonstigen rechtlichen Bindungen auch in einem Lehnverhältnis zu den Grafen von Limburg bzw. deren Rechtsnachfolgern⁸³.

Dieser Grundzug der personellen Zusammensetzung der Elseyer Kommunität, der wegen der reicheren Überlieferung der Personalien seit dem 16. Jahrhundert deutlich hervortritt, wird begleitet von einer sekundären Entwicklung. Etwa 15 % der Stiftsdamen gehören nicht dem oben charakterisierten Personenkreis an. Bei ihnen stellt sich in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle dank der Erhaltung ihrer Aufschwörungstafeln und der um die Vergabe der vakanten Präbenden geführten Briefwechsel heraus, daß die Mütter dieser Kapitularinnen bereits in Elsey präbendiert gewesen waren, daß sie wegen ihrer bevorstehenden Heirat mit einem nicht dem Lehnverband des Hauses Limburg angehörigen Adligen auf ihre Präbende resigniert hatten und später eine der turnusmäßig zur Vergabe freiwerdender Stiftsstellen berechtigten Elseyer Kapitularinnen zur Präsentation ihrer Töchter veranlaßt hatten. In anderen Fällen benannten einzelne Stiftsdamen

Hagen) belehnt, siehe *Hulshoff-Aders*, Geschichte, Tl. 2, Bd. 4, S. 120, eine nicht näher bekannte Engel von dem Holte erscheint seit 1486 als Konventualin (PfarrA Elsey, Urk. 38), seit 1501 Äbtissin in Elsey (FA Rheda, Limburg, Urk. 252).

⁷⁷ Dietrich Friedrich Wilhelm von Hövel erhielt 1666 die Höfe Ahlen und Lohmann im Kirchspiel Gelsenkirchen zu Lehen, siehe *Hulshoff-Aders*, Geschichte, Tl. 2, Bd. 4, S. 184, seine in Elsey präbendierte Tochter Adolphina Leopoldina Wilhelmina starb 1734 (FA Rheda, ZMLE, Fach 5, Nr. 11).

⁷⁸ Dorothea Elisabeth von Loe, die Tochter des Clamor Vinzenz von Loe (Spießen, Bd. 26, S. 53), der 1709 mit dem Haus Overdyck im Kirchspiel Bochum belehnt worden war, siehe *Hulshoff-Aders*, Geschichte, Tl. 2, Bd. 4, S. 178, wurde 1741 als Elseyer Kapitularin aufgeschworen (FA Rheda, ZMLE, Fach 5, Nr. 36).

⁷⁹ Aus der Familie von Porten, die im 16. und 17. Jahrhundert mit dem Zehnten zu Bodelschwingh unterbelehnt wurde, siehe *Hulshoff-Aders*, Geschichte, Tl. 2, Bd. 4, S. 190, sind als Elseyer Kapitularinnen 1620 Jacoba von Porten (FA Rheda, Limburg, Urk. 1064) und 1630–39 die Äbtissin Gertrud von Porten (ebda., Urk. 1069) nachweisbar.

⁸⁰ Der Zehnte zu Schüren im Kirchspiel Aplerbeck wurde 1790 erstmals an Carl Christian Leopold von Plettenberg zu Heeren vergeben, siehe *Hulshoff-Aders*, Geschichte, Tl. 2, Bd. 4, S. 173, seine Tochter Albertine Friederike wurde 1794 in Elsey aufgeschworen (Aufschwörungstafel im FA Rheda).

⁸¹ 1749 wurde Dietrich von der Recke mit dem Zehnten zu Südkamen im Kirchspiel Kamen belehnt, siehe *Hulshoff-Aders*, Geschichte, Tl. 2, Bd. 4, S. 188, seine Töchter aus der Ehe mit Dorothea Sibilla Josina von Dinklage, nämlich Josina Wilh. Elisabeth, Anna Luise Margaretha und Sophie Wilh., wurden 1771 als Kapitularinnen zu Elsey aufgeschworen (Aufschwörungstafel im FA Rheda, dazu auch Spießen, Bd. 32, S. 151, und FA Rheda, ZMLE, Fach 6, Nr. 45).

⁸² Die Witwe Johannis von Romberg ließ sich 1662 mit dem Einhaus im Kirchspiel Berdum belehnen, siehe *Hulshoff-Aders*, Geschichte, Tl. 2, Bd. 4, S. 107, zwei ihrer Töchter, Agnes Elisabeth und Anna Mechthild, werden 1632 bzw. 1635 als Elseyer Kapitularinnen erwähnt (FA Rheda, UA Nr. 611).

⁸³ Grafen von Isenberg-Limburg bis 1511, Wirich V. Graf von Daun 1511–1544, Grafen von Neuenahr 1544–1592, Grafen von Bentheim Tecklenburg seit 1592. Eine Liste der Lehnsherren der Grafschaft Limburg bei *Hulshoff-Aders*, Geschichte, Tl. 2, Bd. 4, S. 105.

Verwandte zweiten Grades, wie Cousinen oder Nichten. In wenigen Einzelfällen sind Angehörige von Familien, die gänzlich außerhalb dieses Bezugsrahmens standen, im Stift Elsey aufgeschworen worden⁸⁴. Diese waren dann regelmäßig gemeinsam mit mehrfach präbendierten Elseyer Stiftsdamen in den benachbarten märkischen Stiften Fröndenberg, Gevelsberg oder Herdecke präbendiert.

Eine ernste Gefahr für dieses durch keinerlei rechtliche Bestimmungen geregelte Bezugssystem bedeutete es, daß Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg unter Berufung auf die von ihm in der Grafschaft Limburg beanspruchte Landeshoheit⁸⁵ das *ius primariarum precum* für sich deklarierte und dessen Ausübung im Stift Elsey in einem 1649 mit Graf Moritz zu Bentheim, Tecklenburg und Limburg geschlossenen Vergleich fixierte⁸⁶. Das Kapitel erkannte diesen Vertrag trotz der ihm daraus erwachsenden Doppelbelastung unter der Bedingung der Stiftsfähigkeit⁸⁷ der benannten Damen an. Den von Kurfürst Friedrich Wilhelm präsentierten beiden Töchtern des märkischen Lehnsmanes Gerhard von Kettler⁸⁸ zu Gerkendahl⁸⁹ gestattete das Kapitel jedoch mit fadenscheinigen Begründungen den Eintritt in das Stift nicht, so daß Kettler schließlich nach einem mehr als zehn Jahre währenden Rechtsstreit seine Forderung zur Aufnahme seiner Töchter zurückziehen mußte⁹⁰. Die 1685 erfolgte Präsentation der Theodora Anna Catharina

⁸⁴ Die Kapitularin Friederike Eleonore Sophie Senft von Pilsach, die 1798 in Elsey aufgeschworen wurde (FA Rheda, ZMLE, Fach 5, Nr. 13), war z. B. gemeinsam mit der letzten Elseyer Äbtissin Luise von Ledebur und der in Elsey präbendierten Fröndenberger Äbtissin Elisabeth Maria von Boenen in Fröndenberg präbendiert, zugleich war sie Kapitularin in Gevelsberg.

⁸⁵ Siehe dazu jetzt vor allem Harm *Klueting*, Ständewesen und Ständevertretung in der westfälischen Grafschaft Limburg im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur territorialen Verfassungsgeschichte Deutschlands in der Frühneuzeit, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 70 (1975) S. 109–201, bes. S. 136 ff.; Hermann *Esser*, Limburg und Brandenburg, 3 Tle., in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 7 (1933) S. 97–112; 9 (1935) S. 17–32, 33–48.

⁸⁶ 1649 März 31. Ausf. FA Rheda, Rheda, Urk. 621, *Druck*: Esser, Limburg und Brandenburg, Tl. 3, S. 46 ff., *Regest*: Theodor von *Moerner*, Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700, Berlin 1867, Nachdruck Berlin 1965, S. 149 ff., Nr. 76.

⁸⁷ Zum Begriff siehe Karl *Rauch*, Stiftsmäßigkeit und Stiftsfähigkeit in ihrer begrifflichen Abgrenzung. Ein Rechtsgutachten, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Adelsrechts, in: Festschrift Heinrich Brunner, Weimar 1910, S. 737–760, besonders S. 737–749.

⁸⁸ Anton *Fabne*, Geschichte der westphälischen Geschlechter unter besonderer Berücksichtigung ihrer Übersiedlung nach Preußen, Curland und Liefland, Köln 1858, Nachdruck Osnabrück 1966, S. 243 f., Willi *Honselmann*, Die Familie von Kettler zu Gerkendahl und Berchum, 4 Tle., in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgebung NF 24 (1963) S. 49–59, 71–77, 81–90, 99–108.

⁸⁹ *Steinen*, Westphälische Geschichte, Tl. 4, S. 1383 f., Hermann *Esser*, Gerkendahl. Die Geschichte eines Edelsitzes, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 5 (1931) S. 181–196.

⁹⁰ Die Präsentation war am 17. September 1648 erfolgt (Abschrift FA Rheda, Limburg, Akten E 11, Bl. 13), zu den sich daran anschließenden Vorgängen siehe *Esser*, Das Recht der ersten Bitte (oben Anm. 59) mit einer Darstellung nach den Quellen im FA Rheda, Limburg, Akten E 11 und ZMLE, Fach 8, Nr. 11.

von Haus zu Niederhofen nahm das Kapitel dagegen widerspruchlos an⁹¹ – gehörte ihre Familie doch zum Lehnverband des Hauses Bentheim als Rechtsnachfolger der Grafen von Limburg⁹². Der Tecklenburger Vergleich vom Jahre 1729⁹³, der den Superioritätsstreit zwischen Bentheim und Hohenzollern um die Grafschaften Tecklenburg und Limburg beendete, ließ das alte Bezugssystem in seiner reinen Ausprägung wiedererstehen.

Betrachten wir zusammenfassend die räumliche Verflechtung des Stiftes Elsey, so müssen wir betonen, daß weder bei der Entwicklung der Grundherrschaft, die vielfach als planlos erworbener Besitz bezeichnet wird, noch bei der Ausbildung des Kreises der Stiftsfamilien Zufälligkeiten Platz hatten. Die Möglichkeiten zur räumlichen Verflechtung waren bereits durch die Gründungssituation als Familienstiftung vorgegeben. Elsey war jedoch kein »Hauskloster« des Limburger Grafenhauses. Das engere grundherrliche Bezugssystem des Stiftes orientiert sich an der Ausdehnung der Freigerichts- und Landesherrschaft der Stifterfamilie, das weitere personelle, den ganzen Konvent in seiner Zusammensetzung prägende Bezugssystem wird bestimmt durch die Lehnsherrschaft der Grafen von Limburg und ihrer Rechtsnachfolger. Die strukturbildenden Elemente sind somit nicht dem Stift immanent, sondern von außen herangezogen. Sollte sich das hier nachgewiesene und vorläufig noch als Elseyer Eigentümlichkeit zu bezeichnende System auch für andere geistliche Kommunitäten und Grundherrschaften erforschen lassen, die bisher noch als mehr oder weniger zufällig zusammengekommen gelten, so dürften diese Untersuchungen unser Verständnis der mittelalterlichen Gesellschaft um einiges erweitern. Insbesondere dürfte dadurch unser Blick geschärft werden für den Faktor »Schutz und Schirm«, dessen erstrangige strukturelle Bedeutung für das System der mittelalterlichen Gesellschaft Otto Brunner speziell für weltliche Grundherrschaften in Österreich erläutert hat⁹⁴. Auch die eingangs erwähnten Wechselbeziehungen von geistlicher und weltlicher Grundherrschaft könnten dann in einem neuen Licht gesehen werden.

⁹¹ 1685 Februar 1 (FA Rheda, ZMLE Fach 8, Nr. 37 und Nr. 68).

⁹² Siehe oben Anm. 68.

⁹³ 1729 August 14/20 (datum Rheda Aug. 14, datum Berlin Aug. 20). Ausf. FA Rheda, Rheda, Urk. 1277. Articulus separatus betr. Stift Elsey ebda. Urk. 1278, *Druck*: Preussens Staatsverträge in der Regierungszeit König Friedrich Wilhelms I., hrsg. von Victor Loewe, Leipzig 1913 (Publikationen aus den preussischen Staatsarchiven 86), S. 384 ff.; Kaiserliche Bestätigung 1730 Januar 9. Ausf. FA Rheda, Rheda, Urk. 1281.

⁹⁴ Brunner, Land und Herrschaft, S. 263–268.